



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Stadt Erlangen
23. APR 2012
Posteingang

1) Kopie Ad 23
2) Ref III an StR 26.4.
LH
b.R. 27.4.
25.4.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Stadt Erlangen

z. Hd. Frau Stadträtin M. Wüstner
Postfach 3160

91051 Erlangen

	z. W.
	z. K.
Ref. III Eingang	25. April 2012
	Stellungnahme
	Rücksprache

Dr. Manfred Schmidt
Präsident

HAUSANSCHRIFT
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

POSTANSCHRIFT
90343 Nürnberg

TEL +49 (0) 911 943-1001
FAX +49 (0) 911 943-1000

poststelle@bamf.bund.de
www.bamf.de

Nürnberg, 23. April 2012

Zusammenarbeit mit Flüchtlingsinitiativen in Erlangen; Handlungsfeld: „Abschiebung“

Bezug: Schreiben vom 30.03.2012
- Az. III/332/WMC-KKB -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30.03.2012.

Gerne bin ich bereit, Ihnen zu den herausgearbeiteten Themenkreisen meine Sichtweise darzulegen.

Vor der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den konkret aufgeworfenen Themenbereichen weise ich allerdings darauf hin, dass ich Ihre Rechtsauffassung, die Stadt Erlangen werde als kommunale Ausländerbehörde bei den asylrechtlichen Entscheidungen **im Auftrage des Bundesamtes** tätig, nicht teile.

Vielmehr obliegt auf der Basis der bestehenden föderalistischen Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern dem Bundesamt nach § 5 Abs.1 AsylVfG die Zuständigkeit über die Entgegennahme und Entscheidung über Asylanträge. Demgegenüber fällt die Abschiebung als solche, die damit einhergehenden Vorbereitungsmaßnahmen und damit auch die Mehrzahl der herausgearbeiteten Themenbereiche ausschließlich in die Kompetenzen der Länder. (vgl. § 71 Abs. 1 AufenthG iVm den entsprechenden Allg. VV)



Seite 2 von 7

Dies vorausgeschickt nehme ich zu den herausgearbeiteten Themenbereichen wie folgt Stellung.

Keine Abschiebung von Sinti und Roma in bestimmte EU-Staaten, gemeint seien hier vorwiegend osteuropäische Staaten

Diese Forderung ist aus Sicht des BAMF abzulehnen.

Soweit es sich um eine Abschiebung in ein osteuropäisches Herkunftsland handelt ist darauf zu verweisen, dass das Bundesamt im Rahmen der Asylverfahren bei allen Antragstellern gleichermaßen und ohne nach einzelnen Personengruppen zu differenzieren, die Voraussetzungen für die Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung und für Abschiebeverbote zu prüfen hat; Ermessensspielräume zur Berücksichtigung weiterer Faktoren (deutsche Geschichte) sind nicht gegeben.

Soweit es sich um die Überstellung in einen für das Asylverfahren zuständigen osteuropäischen Mitgliedstaat handelt, ist darauf zu verweisen, dass alle Mitgliedstaaten der EU (EU-MS) und damit auch die angesprochenen osteuropäischen EU-Staaten gegenüber Ausländern, die dort einen Asylantrag stellen, die entsprechenden Mindeststandards einhalten. Bei allen EU-MS handelt es sich um sichere Drittstaaten i.S. des Art. 16 a Abs. 2 GG bzw. § 26 a AsylVfG. Aufgrund des vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Konzepts der normativen Vergewisserung und des Schutzkonzeptes der DublinVO ist davon auszugehen, dass auch dort die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sichergestellt ist. Anhaltspunkte, die für die Annahme eines Ausnahmefalls vom Konzept der normativen Vergewisserung sprechen und u.U. einer Überstellung in einen Mitgliedstaat entgegenstehen könnten, sind für keinen der osteuropäischen EU-Staaten bekannt.

Des Weiteren finden in allen Vertragsstaaten die auf der Grundlage von Artikel 63 Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) erlassene „Aufnahmerichtlinie“, „Asylverfahrensrichtlinie“ und „Qualifikationsrichtlinie“ Anwendung. Diese Richtlinien garantieren Mindeststandards z.B. hinsichtlich der Durchfüh-



Seite 3 von 7

rung von Asylverfahren, Unterbringung, Verpflegung und medizinischer Versorgung von Flüchtlingen.

Alle Mitgliedstaaten dürfen aufgrund der Gesamteuropäischen Asylkonzeption auch nach der jüngsten Rechtsprechung des EuGH grundsätzlich darauf vertrauen, dass alle Mitgliedstaaten sich an die vorgegebenen Normen halten. Gerade auch die Dublin-Verordnung beruht auf dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens. Dieses Prinzip bedeutet in der Praxis, dass jeder Mitgliedstaat annehmen darf, dass alle Dublin-Staaten „die Grundrechte beachten, einschließlich der Rechte, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention sowie in der EMRK finden, und dass die Mitgliedstaaten einander insoweit Vertrauen entgegenbringen dürfen. Nach der Rechtsprechung des EuGH bezweckt die Dublin-Verordnung hauptsächlich, „die Bearbeitung der Anträge im Interesse sowohl der Asylbewerber als auch der teilnehmender Staaten zu beschleunigen. Unter diesen Bedingungen muss die Vermutung gelten, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat im Einklang mit den Erfordernissen der Charta sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK steht“

Grundsätzlich keine getrennte Abschiebung einzelner Familienmitglieder

Diese Forderung entspricht zwar der grundsätzlichen Intention der DublinVO, ist aber nicht für jeden Einzelfall zwingend.

Die gemeinsame Überstellung einer Gesamtfamilie in den zuständigen Dublinmitgliedstaat entspricht dem der Dublinverordnung zugrundeliegenden Grundgedanken eines besonderen Schutzes der Familie und der minderjährigen Flüchtlinge.

Der Rat der EU hat die Dublinverordnung hierzu entsprechend Nr. 6 der Erwägungsgründe unter die Prämisse gestellt, *dass die Einheit der Familie gewahrt werden sollte, soweit dies mit den sonstigen Zielen vereinbar ist, die mit der Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrages zuständigen Mitgliedstaats angestrebt werden.* Unter Nr. 7 der Erwägungsgründe greift der Rat diesen Grundgedanken auf, führt weiter aus, *dass die gemeinsame Bearbeitung der Asylanträge der Mitglieder einer Familie durch ein und denselben Mitgliedstaat ei-*



Seite 4 von 7

*ne genauere Prüfung der Anträge und kohärente damit zusammenhängende Entscheidungen ermögliche. Die Mitgliedstaaten **sollten** von den Zuständigkeitskriterien abweichen können, um eine räumliche Annäherung von Familienmitgliedern vorzunehmen, sofern dies aus humanitären Gründen erforderlich ist.*

In einzelnen Fallkonstellationen hat das Bundesamt in der Vergangenheit unter Beachtung dieser Grundsätze eine isolierte Überstellung einzelner Angehöriger aus einem Familienverband abgebrochen. Hierbei lagen die Fallgestaltungen aber in der Regel so, dass zum Zeitpunkt eines geplanten Überstellungstermins einzelne Personen aus einem Familiengesamtverband wider Erwarten und unverschuldet nicht gemeinsam mit den restlichen Familienangehörigen hätten überstellt werden können.

Sowohl die o.g. Erwägungsgründe als auch der im Erwägungsgrund Nr. 7 enthaltene Hinweis auf die humanitäre Klausel des Art. 15 Dublinverordnung lassen bereits von ihrem ausdrücklichen Wortlaut her einen Ermessensspielraum und damit Ausnahmetatbestände von dem Grundsatz der Wahrung der Familieneinheit im Überstellungsverfahren zu.

Ein solcher Ausnahmetatbestand ist dann an zu nehmen, wenn - wie im Verfahren der Familie Berisha/ Bahiri - ein über seine Mitwirkungspflichten im Asylverfahren umfassend belehrter und zudem auch anwaltlich beratener Antragsteller selbst „das Heft in die Hand nimmt“, sich unter Verstoß gegen bestehende Mitwirkungspflichten nicht nur einmal unentschuldigt einer gemeinsamen Überstellung entzieht, damit eigenmächtig eine gemeinsame Bearbeitung des Gesamtfamilienverbandes konterkariert und bewusst eine Trennung der Familie in Kauf nimmt.

In diesen Fällen ist es angemessen, verhältnismäßig und rechtlich nicht zu beanstanden, ausschließlich die zum Zeitpunkt des Überstellungstermins anwesenden Familienmitglieder in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen. Dem eingangs beschriebenen Grundgedanken einer gemeinsamen Bearbeitung der Asylanträge aller Familienmitglieder in einem einzigen Mitgliedstaat kann durch die Option Rechnung getragen werden, das im Überstellungstermin unentschuldigt abwesende Familienmitglied zu einem späteren Zeitpunkt auf Basis der humanitären Klausel in den zuständigen Mitgliedstaat nachzuführen (wie im Fall Berisha inzwischen geschehen).



Seite 5 von 7

Im Rahmen einer solchen späteren Familienzusammenführung nach der humanitären Klausel des Art. 15 DublinVO kann dann auch die Ersthaftigkeit einer Zusammenführung der Familie im Wege der von allen betroffenen Personen einzuholenden Zustimmungserklärung belegt werden.

Keine Abschiebung zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)

Grundsätzlich rechtzeitige Bekanntgabe des Abschiebezeitpunktes

Die Forderungen aus den Themenbereichen „Abschiebung zur Nachtzeit“ und „rechtzeitigen Bekanntgabe des Abschiebezeitpunktes“ werden diesseits nicht kommentiert. Beide Komplexe unterliegen der originären Zuständigkeit der Länder nach § 71 Abs. 1 AufenthG und unterliegen der dortigen Bewertung.

Keine Abschiebung von Personen, die in laufender ärztlicher Behandlung sind

Diese Forderung ist in der genannten Reichweite abzulehnen.

Krankheitsbedingte Abschiebungs- / Vollstreckungshindernisse werden im Rahmen der Entscheidungsfindung von Gesetzes wegen berücksichtigt. Die Forderung, die Überstellung „wenn überhaupt, erst nach abgeschlossener ärztlicher Behandlung stattfinden“ zu lassen widerspricht dagegen der Bestimmung in § 60 Abs. 7 S. 1 des AufenthG; dort ist geregelt, dass von einer Abschiebung nur dann abgesehen werden soll, „wenn ...eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht“. Daraus ergibt sich gem. der herrschenden Rechtsprechung eindeutig, dass der Gesetzgeber Abschiebeverbote bei medizinischen Sachverhalten an die Gefahr einer wesentlichen oder gar lebensbedrohlichen Gesundheitsverschlechterung anknüpft, aber keinesfalls einen Anspruch auf Abschluss einer ärztlichen Behandlung besteht. Eine derartige Zuspitzung einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ist hinsichtlich der EU-Mitgliedstaaten aber idR nicht zu befürchten, da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die erforderlichen Behandlungsmöglichkeiten zur Vermeidung einer solchen extremen Gesundheitsgefahr überall gegeben sind.



Seite 6 von 7

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die genannten Richtlinien garantieren Mindeststandards insbes. auch hinsichtlich der medizinischen Versorgung von Flüchtlingen. Begonnene ärztliche Behandlungen können daher bei einer Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat dort fortgesetzt werden. Hier vorhandene Informationen bzgl. medizinischer Indikationen werden - soweit erforderlich und zulässig - an den zuständigen Mitgliedstaat übermittelt.

Grundsätzliche Kritik an der Informationshandhabung im Rahmen des Dublin-II Verfahrens.

Die Themenstellung lässt aufgrund ihrer abstrakten Formulierung eine konkrete Bewertung nicht zu. Insofern wird nachfolgend nur auf Folgendes hingewiesen.

Das Dublinverfahren erfolgt nach den Maßgaben der VO 343/2003 - Dublinverordnung - und den Vorgaben des AsylVfG, VwVfG pp.

Alle Asylbewerber werden bereits im Rahmen ihrer Antragstellung erstmals über die rechtlichen Hintergründe und die Verwendung der Ihnen abgenommenen Fingerabdrücke informiert, insbes. auch über den Abgleich mit anderen EU-MS. Gleichzeitig erhalten alle Antragsteller eine schriftliche Belehrung, im Rahmen derer die Inhalte und Ziele der Dublinverordnung erläutert und exemplarisch Lebenssachverhalte dargestellt werden, aus denen sich eine Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates ergeben kann. Die Antragsteller bestätigen den Erhalt dieser Belehrung durch ihre Unterschrift.

Im Rahmen der Befragung zur Vorbereitung der Anhörung und/oder in der Anhörung werden die Antragsteller dazu befragt, ob Sie bereits in einem anderen Staat Asyl oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt oder zuerkannt bekommen haben und / oder ob Familienangehörige in einem anderen Staat den Flüchtlingsstatus beantragt haben oder ein solcher dieser zuerkannt wurde. Sollte dies der Fall sein, erhalten sie im Rahmen der sich anschließenden Folgefrage die Gelegenheit zur Erwiderung, ob insoweit Einwände bestehen, dass ihr Asylantrag in diesem Staat geprüft wird.



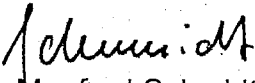
Seite 7 von 7

Sofern im Zeitpunkt der Befragung zur Vorbereitung der Anhörung und/oder in der Anhörung bereits Erkenntnisse zu Einträgen in der EURODAC Datenbank vorliegen, werden diese vorgehalten und die Möglichkeit eröffnet, hierzu Stellung zu nehmen.

Konkretisieren sich die Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates und erfolgt im weiteren Verfahrenslauf eine Zuständigkeitsbestimmungsprüfung so erhalten die Antragsteller selbst oder ihre Verfahrensbevollmächtigten eine schriftliche Information über den Zuständigkeitswechsel innerhalb des Bundesamtes.

Schlussendlich steht dem Antragsteller und/oder seinem Verfahrensbevollmächtigten zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit offen, sich im Wege der Akteneinsicht einen Überblick zum aktuellen Verfahrensstand zu verschaffen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Manfred Schmidt